

# GEMEINDEAMT – BÜRSEBERG

Boden 1

6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretae@buerserberg.at

A.ZI. 004-01N/14

Bürserberg, 03.12.2014



## NIEDERSCHRIFT der

### 46. öffentlichen Sitzung der

### GEMEINDEVERTRETUNG

Sitzungs-Tag

**Mittwoch, den 03. Dezember 2014**

Sitzungs-Ort  
**Gemeindeamt Bürserberg**

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

#### Anwesende Gemeindevertreter:

1. Bgm. Plaickner Fridolin, Matin 52, 6707 Bürserberg;
2. Vzbgm. Wehinger Ernst, Ausserberg 72, 6707 Bürserberg;
3. GR. Schwald Gerold, Matin 8, 6707 Bürserberg;
4. GV. Fritsche Fidel, Tschapina 26, 6707 Bürserberg;
5. GV. Maurer Ulfried, Tschengla 24, 6707 Bürserberg;
6. GV. Loretz Johann, Baumgarten 30, 6707 Bürserberg;
7. GV. Dreier Wilfried, Matin 44. 6707 Bürserberg;
8. GV. Gassner Johann, Ausserberg 80, 6707 Bürserberg;
9. GV. Pfeiffer Matthias, Boden 26, 6707 Bürserberg;
10. GV. Morscher Rudolf, Boden 21, 6707 Bürserberg; (ab 20.15 z. Pkt. 2)
11. GV. Postai Josef, Matin 19, 6707 Bürserberg;
12. GV. Morscher Mariana, Matin 36, 6707 Bürserberg;

#### Abwesende Gemeindevertreter/Ersatzleute:

#### weitere Anwesende:

z. Pkt. 2) Hr. Pfarrer Mag. Karl Bleiberschnig; PKR. Geiger Rüdiger;

#### Schriftführer:

Gde. Sekr. Tomaselli Wolfgang

## TAGESORDNUNG

1. Fragen und Anregungen der Bevölkerung;
2. Bericht der Pfarre Bürserberg über die anstehende Kirchenrenovierung;
3. Genehmigung der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 08.10.2014;
4. Festsetzung der Hebesätze und Beiträge 2015;
5. Beschlussfassung Beschäftigungsrahmenplan 2015;
6. Überlassung des Baurechtszinses vom Restaurant Frööd;
7. Kündigung des bestehenden Vertrages mit der Fa. Burtscher, Bludenz für die Sammlung von Rest- und Bioabfall per 31.12.2014 auf Empfehlung des Umweltverbandes;
8. Verlängerung der Laufzeit der Darlehensverträge vom 30.06.2008 u. 26.07.2007 der Hypo-Bank für die Bergbahnen-Brandnertal;
9. Berufungsentscheidung über die von Fr. Annemarie Berthold-Schwarz, Hr. Manfred Topran und Fr. Maikisch Brunhilde eingebrachte Berufung vom 17.11.2014 gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 05.11.2014, betreffend die Wohnanlage-Baumgarten;
10. Berufungsentscheidung über die von Fr. Andrea Topran, Hr. Werner Maikisch und Hr. Fritsche Karl eingebrachte Berufung vom 19.11.2014 gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 05.11.2014, betreffend die Wohnanlage-Baumgarten;
11. Kulturreihe – Brandnertal – Mitfinanzierung;
12. Berichte des Bürgermeisters;
13. Allfälliges;

### **Beschlüsse**

Der Vorsitzende Bgm. Plaickner Fridolin eröffnet um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Bürserberg die gegenständliche Gemeindevertretungssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und macht die Feststellung, dass die Gemeindevertreter ordnungsgemäß einberufen wurden und die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist. Im Übrigen wird noch auf § 43 u. § 46 GG. hingewiesen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von Bgm. Fridolin Plaickner der Dringlichkeitsantrag gestellt nachstehende Punkte noch auf die Tagesordnung zu nehmen.

14. Antrag der/des Fritsche Anna und Fidel, Tschapina 26, 6707 Bürserberg um Genehmigung einer Freilassungserklärung; Löschung der bestehenden Reallast der Zaunerrichtung- und Erhaltung zwischen Gst. 2186/3, 2188, 2179/1 u. 2179/2 gegen 2134/1, 2134/2 f. EZ. 120; Lastenfreie Abschreibung der Trennfläche 2 aus Gst. 2186/3;  
(EINSTIMMIG aufgenommen bei Ausschluss von Beratung u. Beschlussfassung von Hr. Fritsche Fidel wegen Befangenheit)
  15. Antrag des Notar Dr. Kessler, Bludenz vom 26.11.14 um Genehmigung einer Freilassungserklärung; Löschung der eingetragenen Reallast der Zaunerrichtung- und Erhaltung zwischen Gst. 2629, 2630, 2631, 2627, 3327 gegen 3335/1 bzw. 3334; Lastenfreie Abschreibung der Trennfläche (3) mit 9m<sup>2</sup> aus Gst. 2609 und neuvermessene Gst. 2610 mit 823m<sup>2</sup>;  
(EINSTIMMIG aufgenommen)
1. Fragen und Anregungen der Bevölkerung:
    - a) Hr. Fritsche Karl verweist auf die Pkt. 9 u. 10 bzgl. der eingebrachten Berufungen zum Wohnbauprojekt und ersucht davon Abstand zu nehmen, den Berufungen stattzugeben und damit ein Signal zu setzen um keinem Behördenzwang zu unterliegen;
  2. Zu diesem Punkt wird Hr. Pfarrer Mag. Karl Bleiberschnig und PKR. Geiger Rüdiger begrüßt und eingeladen über die anstehenden Kirchenrenovierungsarbeiten zu berichten. Hr. Pfarrer Bleiberschnig bedankt sich für die Einladung und wünscht sich das die Gemeinde und die Pfarre gut zusammen Arbeiten sollte und bedankt sich, dass die Gemeinde spontan die vorübergehende Unterbringung des Pfarrbüros im Gemeindeamt ermöglicht hat. Nachdem er

seit September die Pfarre in Bürserberg übernommen hat, wird auch eine gewisse Aufbruchsstimmung verspürt und daher wurde auch die dringend notwendige Kirchenrenovierung sofort in Angriff genommen. Herr PKR. Geiger Rüdiger ergänzt einige Worte und berichtet, dass sich spontan einige Personen gefunden haben aktiv im Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat mitzuarbeiten, die auch namentlich genannt wurden. Ebenso wurde bereits eine Adventkranzaktion zu Gunsten der Pfarrkirchenrenovierung organisiert und das Pfarrblatt durch Hr. Fritsche Georg gestaltet. Derzeit werden noch die Kirchenrechnungen 2011-2014 geprüft. Ebenso werde derzeit die Vermögensverwaltung aufgearbeitet. Hauptthema ist derzeit allerdings die kurzfristig in Angriff genommene Kirchenrenovierung. Dabei ist eine Generalsanierung vom Boden bis zum Dach inkl. kleiner Umbauten notwendig. Ebenso wurde bereits eine Schadens-/Bestandsaufnahme durchgeführt. Sämtliche Angebote für die notwendige Renovierung sollten daher Ende Jänner 2015 vorliegen. Eine Grobkostenschätzung hat ergeben, dass sich die Kosten auf ca. € 650.000,- bis € 700.000,- belaufen werden. Wenn die Kosten bekannt sind wird auch ein Finanzierungsplan erstellt um über die Aufteilung der Kosten zu beraten. Weiters wird berichtet, dass sämtliche Kirchenbänke f. ca. 7 Monate ausgeräumt werden müssen, wozu auch eine entsprechende Lagermöglichkeit gesucht wird. Ebenso will man aber auch das Pfarrhaus nicht aus dem Auge verlieren. Hr. PKR. Geiger Rüdiger ersucht, dass sich die Gemeinde bereits Gedanken über eine entsprechende Unterstützung machen sollte. Nach einigen Anregungen und Anfragen über die mögliche Finanzierung, Aufteilung, Spenden etc. bedankte sich abschließend Hr. Pfarrer Bleiberschnig bei der Gemeinde, dass die Gemeinde dem Wunsch der Diözese zur Begleichung der Rg. für die Unterschutzstellung - Denkmalschutz des Pfarrhofes nicht nachgekommen ist, da auch er die Unterschutzstellung nicht befürwortet.

3. Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 08.10.2014 wird als richtig verfasst anerkannt und genehmigt.

(EINSTIMMIG)

4. Festsetzung der Hebesätze und Beiträge für 2015:

**Grundsteuer:** (keine Änderung)

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 %
für sonstige Grundstücke	500 %

(EINSTIMMIG)

**Gästetaxe:** (gültig ab 01.05.2015)

Hiezu berichtet Bgm. Fridolin Plaickner, dass der Tourismusausschuss in der Sitzung vom 01.12.2014 der geplanten Erhöhung zur Finanzierung diverser Aktivitäten der Tourismus GmbH für die Gästecard etc. befürwortet hat.

Beschluss / Erhöhung - pro taxepflichtige Person u. Nächtigung von € 1,40 auf €1,70 ab 01.05.2015; (Abstimmungsverhältnis 11:1 gegen die Stimme von GV. Wilfried Dreier)

**Gästetaxe-Pauschalbeträge:** (Anpassung aufgrund Taxerhöhung gültig ab 01.05.2015)

Für Ferienhäuser, Zweitwohnungen, etc. wird für das Jahr 2015, sofern nicht die laufende Entrichtung der Gästetaxe bzw. der Zweitwohnsitzabgabe gewährleistet ist, jeweils ein Gästetaxepauschalbetrag vorgeschrieben und zwar nach folgenden Grundsätzen: Mindestbelegungszahl – diese beträgt grundsätzlich 90 Tage pro Jahr. Für das Jahr 2015 gelangt jeweils ein Pauschalbetrag resultierend aus der Multiplikation Mindestbelegungszahl x Anzahl der Betten x Gästetaxe zur Vorschreibung.

(EINSTIMMIG)

**Zweitwohnsitzabgabe:** (keine Änderung nur Indexanpassung per 01.01.2015)

Die Zweitwohnsitzabgabe wird daher wie folgt festgelegt.

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt bis einschließlich 110 m<sup>2</sup> je Quadratmeter €10,79;
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 74,47.

- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

(EINSTIMMIG)

**Tourismusbeitrag:** (keine Änderung - gültig seit 01.01.2012)

Der Hebesatz für die Tourismusbeiträge wird gemäß § 11 des Tourismusgesetzes LGBl. Nr. 86/1997, mit **2,1 %** festgesetzt.

(EINSTIMMIG)

**Abfallgebührenordnung:** (keine Erhöhung gültig seit 01.01.2014)

<b>Müllabfuhrgebühren 2015</b>	<b>Euro</b>	<b>€ inkl. 10%</b>
<b>Grundgebühr für Einpersonenhaushalte:</b>	26,33	28,96
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	25,95	28,55
	<b>52,28</b>	<b>57,51</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte mit 2 und mehr Personen (ohne Fremdenbetten):</b>	39,24	43,16
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	25,95	28,55
	<b>65,19</b>	<b>71,71</b>
<b>Grundgebühr für Zweitwohnsitze, Ferienhäuser und Ferienwohnungen:</b>	58,83	64,71
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	25,95	28,55
	<b>84,78</b>	<b>93,26</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte bis einschließlich 7 Fremdenbetten</b>	61,40	67,54
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	25,95	28,55
	<b>87,35</b>	<b>96,09</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte mit 8 und mehr Fremdenbetten, Fremdenheime, Pensionen, Bank, Taxi- und Omnibusunternehmen, KFZ- Werkstätten, Frächtereunternehmen, Tischlerei, Sägewerke;</b>	73,93	81,32
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke -Pflichtabnahme	51,90	57,09
	<b>125,83</b>	<b>138,41</b>
<b>Grundgebühr für Lebensmittelgeschäfte, Gasthöfe ohne Küchenbetrieb</b>	156,90	172,59
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	51,90	57,09
	<b>208,80</b>	<b>229,68</b>
<b>Grundgebühr für sonstige gewerbliche Betriebe Bergbahnen:</b>	209,04	229,94
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 60 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke oder Entleerungen von Container - Pflichtabnahme	51,90	57,09
	<b>260,94</b>	<b>287,03</b>
Preis für 60 Liter Müllsäcke	<b>5,19</b>	<b>5,71</b>
Preis für 40 Liter Müllsäcke	<b>3,50</b>	<b>3,85</b>
Preis für 20 Liter Müllsäcke	<b>1,81</b>	<b>1,99</b>
Preis für 15 Liter Bioabfallsack	<b>1,67</b>	<b>1,84</b>
Preis für 8 Liter Bioabfallsack	<b>1,03</b>	<b>1,13</b>
Preis für 120 Liter Biotonne	<b>11,75</b>	<b>12,93</b>
Sackständer für Biomüllsäcke	<b>19,34</b>	<b>23,21 (20%)</b>
Preis für 120 Liter Container	<b>10,50</b>	<b>11,55</b>
Preis für 240 Liter Container	<b>18,75</b>	<b>20,63</b>
Preis für 660 Liter Container Entleerung	<b>48,28</b>	<b>53,11</b>

Preis für 800 Liter Container Entleerung	<b>58,72</b>	<b>64,59</b>
Preis für 1000 Liter Container Entleerung	<b>72,42</b>	<b>79,66</b>
Preis für 1100 Liter Container Entleerung	<b>78,56</b>	<b>86,42</b>
Preis für Sperrmüllwertmarke p. Stk.	<b>8,35</b>	<b>9,19</b>

(EINSTIMMIG)

**Mautgebühr einschließlich Hauszufahrt:** exkl. MwSt. (keine Änderung - gültig seit 01.01.2002)

Verbindung Rona-Burtscha pro Jahr	€ 190,00
Forstweg Doppelhaus-Vilschena pro Jahr	€ 40,00
Maisäßweg pro Jahr	€ 40,00
Studaweg	€ 500,00
Maut pro Fahrt	€ 10,00
seit 2014 / Verbindung - Burtschasattel	€ 380,00 (Bergbahnen-Gastronomie GmbH)

(EINSTIMMIG)

**Parkplatzgebühren u. Tiefgaragenplätze:** exkl. MwSt. (keine Änderung – gültig seit 01.01.2002)

pro Parkplatz und Monat (Tiefgaragenplätze)	€ 36,50
übrige Parkplätze pro Jahr	€ 36,50
Vorplätze bei Hütten auf Gemeindegrund p.m2	€ 1,00

(EINSTIMMIG)

**Kindergarten-Elternbeitrag:** inkl. 10 % MwSt. (keine Änderung gültig seit 01.01.2010)

insgesamt für 10 Monate pro Kind und Monat € 31,-;

(EINSTIMMIG)

**Wassergebühren:** (keine Änderung - gültig seit 01.03.2011)

§ 2 Abs. 7) Der Gebührensatz beträgt 4 % der Durchschnittskosten von € 173,00 für die Herstellung eines Laufmeters des Wasserhauptrohrstranges aus duktilen Gusseisenrohren im Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,6 m. (4% = € 6,92)

**§ 4 – Wasserbezugsgebühr:**

- Die Wassergrundgebühr für jeden Hausanschluss, mit nur einer Wohnung beträgt je Monat bei Gewährung einer Freiwassermenge von 7 m<sup>3</sup> € 12,51
- Die Wassergrundgebühr für Häuser mit zwei oder mehreren Wohnungen beträgt bei Gewährung einer Freiwassermenge von 5 m<sup>3</sup> je Monat und Wohnung € 9,45
- Die Wassergrundgebühr für Betriebsstätten beträgt je Monat bei Gewährung einer Freiwassermenge von 5 m<sup>3</sup> € 4,46

Als Betriebsstätten gelten: Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, oder sonstige Betriebe, sowie Ämter, Schreibstuben u. dgl;

- Die Überwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> € 1,06

jeweils exkl. MwSt.

(EINSTIMMIG)

**Kanalbenützungsgebühr:** exkl. MwSt. (keine Änderung - gültig seit 01.03.2006)

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Abwasser beträgt € 1,81;

(EINSTIMMIG)

**Kanalisationsbeiträge:** exkl. MwSt. (keine Änderung - gültig seit 01.03.2002)

Der § 10 Abs. 2 der Kanalordnung hat wie folgt zu lauten:

Das Ausmaß wird mit 11 % der Durchschnittskosten von € 260,00 für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in eine Tiefe von 3m, d.s. € 28,60 festgesetzt.

(EINSTIMMIG)

**Stockpreise:** (keine Änderung)

Bauholz Fi/Ta	p. Fm.	€ 22,00
Bauholz Lä	p. Fm.	€ 30,00
Schindelholz FI.Ta	p. Fm.	€ 44,00
Mindestpreis f. Nutzholz	p. Fm.	€ 8,00
Brennholz	p. Fm.	€ 8,00
Mindestpreis f. Brennholz	p. Fm.	€ 2,00
Ermäßigung nach Pkt. III des Holzstatutes 30%		

(EINSTIMMIG)

**Friedhofgebühren:** (keine Änderung - gültig seit 01.01.2006)

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes

(§ 4 Friedhofordnung = 10 Jahre) wie folgt festgelegt:

- a) Einfachgräber (2 Grabstellen) € 110,00
- b) Doppelgräber (4 Grabstellen) € 220,00
- c) Urnengräber € 110,00
- d) Urnenwand € 110,00 (zusätzlich sind die Kosten der Tafeln der Gemeinde zu ersetzen)

Pkt. V. 2. Satz: € 50,- Dienstleistungsbeitrag pro Bestattung;

Bei Reservierungen ist die jeweilige Grabstättegebühr zu entrichten.

Die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum ist in der Grabstättegebühr enthalten. Ansonsten ist für die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von € 11,00 zu entrichten.

(EINSTIMMIG)

**Heimatmuseum „Paarhof Buacher“:** (keine Änderung - gültig seit 01.01.2002)

Eintritt Erwachsene € 3,00

Eintritt f. Kinder bis 15 Jahre € 1,50

Museumsführer (Buch) € 1,50

Gruppen ab 10 Personen pro Personen, ansonsten keine Gruppenermäßigung € 2,00

Für Führungen im Museum werden pauschal 2 Std. aus dem Gemeindewerk vergütet.

(EINSTIMMIG)

**Hundeabgabe:** (keine Änderung - gültig seit 01.01.04)

Hundetaxe pro Hund € 50,-

(EINSTIMMIG)

**Der freiwillige Winterdienst- Schneeräumbeitrag** (keine Änderung gültig seit Saison 10/11)

wird pro Haushalt mit € 45,00 belassen.

(EINSTIMMIG)

5. Auf Antrag von Bgm. Fridolin Plaickner wird der Beschäftigungsrahmenplan für 2015 gem. § 3 GAG 2005 wie folgt genehmigt.

*Anzahl der Bediensteten: Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen.*

Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	4
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	4
Beschäftigungsobergrenzen gesamt	8

*Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern nach Dienstverhältnis*

	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Beamte	--	--	--	--	--
Angestellte	2	40	3	60	5
Angestellte i.h.V.	1	33	2	67	3
Summe	3		5		8

nach Funktionen

	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Gehaltsklasse 1 bis 6	2	50	2	50	4
Gehaltsklasse 7 bis 14	1	25	3	75	4
Summe	3		5		8

(EINSTIMMIG)

6. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass in der letzten GV-Sitzung vom 06.08.2010 über die Anfragen bzgl. der Überweisung des Baurechtszinses vom Bergrestaurant „Fröod“ vereinbart wurde, dies genauer prüfen zu lassen, da hier unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Auch wurde vereinbart, dass die Agrargemeinschaft eine Aufstellung der letzten 2 Jahre über die Verwendung der finanziellen Mittel, welche der Alpe zur Verfügung gestellt werden, vorgelegt werden soll.

In diesem Zusammenhang wird die Stellungnahme des RA. Dr. Konzett vom 27.11.2014 zur Kenntnis gebracht. Nach Pkt. IV des Alppachtvertrages ist geregelt, dass alle Einnahmen aus Liftverträgen, sowie der Verpachtung der Jagd und des Alpgebäudes der Agrargemeinschaft zustehen. Der Baurechtszins fällt nicht unter diese Einnahmen, weshalb dieser rechtlich der Gemeinde zustehen würde.

Weiters wurde allerdings schon bei den ursprünglichen Verhandlungen mit den Bergbahnen-Brandnertal Gastronomie GmbH davon ausgegangen, dass der Baurechtszins der Alpe zur

Verfügung steht. Nachdem diese Verträge von Hr. Schwärzler 1:1 übernommen wurde, wurde auch von selbigen ausgegangen.

GV. Fritsche Fidel als GF. der Agrargemeinschaft berichtet über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2012 und 2013 anhand einer Aufstellung welche jedem Gemeindevertreter zur Verfügung gestellt wurden und bittet um sachliche Diskussion. Auch hier verweist Hr. Fritsche Fidel darauf, dass sämtliche Einnahmen aus Liftverträgen zweckgebunden für die Alperhaltung verwendet werden und bringt die einzelnen Positionen im Detail zu Kenntnis. Beim Bau, bzw. bei den Verhandlungen mit den Bergbahnen-Brandnertal Gastronomie GmbH ist man davon ausgegangen, dass der Baurechtszins der Alpe zur Verfügung steht. Die Gemeinde hätte auch frei über 2000m<sup>2</sup> verfügen können was aber nicht ins Auge gefasst wurde. Daher wurde auch ein entsprechender Alpbeschluss gefasst. Mittlerweile sind auch die Photovoltaikanlagen auf den Alpgebäuden bezahlt und so fließen auch die Einnahmen daraus in die Alperhaltung. Ebenso wurde auch einiges in die Verbesserung der Wasserversorgung investiert.

Nach einigen Diskussionen und Anfragen an Hr. Fritsche Fidel und Bgm. Fridolin Plaickner über den Einsatz der finanziellen Mittel in die Alperhaltung, Offenhaltung der Weideflächen, Beteiligung an der Wegerhaltung etc. wird von GV. Rudolf Morscher angeregt den Bauzins befristet auf die Laufzeit des Alppachtvertrages bis 31.12.2020 der Alpe zur Verfügung zu stellen.

Nach eingehender Beratung wird von Bgm. Fridolin Plaickner der Antrag gestellt die Einnahmen aus dem Baurechtsvertrag vom Restaurant „Frööd“ bis zum 31.12.2020 (Dauer des Alppachtvertrages) der Agrargemeinschaft Alpe Rona-Burtscha zu überlassen.

(Abstimmungsverhältnis 10:2 gegen die Stimmen von Vzbgm. Ernst Wehinger und GV. Josef Postai)

7. Auf Anregung des Umweltverbandes-Dornbirn, vom 31.10.2014 beschließt die Gemeinde Bürserberg, die Kündigung des bestehenden Vertrages für die Sammlung von Rest- und Bioabfall mit der Fa. Burtscher unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung 31.12.2015. Gleichzeitig übernimmt der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz statutengemäß als Träger von Privatrechten für die Gemeinden die Aufgabe der Ausschreibung und des Abschlusses eines für die Mitgliedsgemeinde Bürserberg verbindlichen Vertrages für die Sammlung von Rest- und Bioabfall ab 01.01.2016.  
(EINSTIMMIG)

8. Auf Antrag von Bgm. Fridolin Plaickner wird der Antrag der Bergbahnen-Brandnertal GmbH zur Verlängerung der Laufzeit der Darlehensverträge vom 30.06.2008 (Bau Schneeanlage) und 26.07.2007 (Errichtung Dorf- und Panoramabahn) der Hypo-Bank, Bregenz (Schreiben der Hypo-Bank, Bregenz – bzgl. Vertragsänderung v. 07.10.2014) um weitere 2 Jahre genehmigt. Das heißt, dass halbjährlich nur die Zinsen berechnet werden und die Tilgung ab 01.06.2016 wieder zur Zahlung fällig ist.  
(EINSTIMMIG)

9. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet eingangs, dass mit Bescheid vom 05.11.2014 der Fa. i+R Wohnbau GmbH, Lauterach und der Wohnbauselbsthilfe VlbG. Bregenz, die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage (Baumgarten) auf den Liegenschaften Gst. 2331, 2332/1 und 2338/1 erteilt wurde.

Gegen diesen Bescheid hat Fr. Annemarie Berthold-Schwarz, Hr. Manfred Topran und Fr. Maikisch Brunhilde mit Schreiben vom 17.11.2014 fristgerecht Berufung eingebracht. Bgm. Fridolin Plaickner übergibt die Unterlagen zur Entscheidung, wegen Befangenheit als Behörde 1. Instanz an Hr. Vzbgm. Ernst Wehinger.

Die diesbezügliche Berufung vom 17.11.2014 wird vollinhaltlich von Gde. Sekr. Wolfgang Tomaselli zur Kenntnis gebracht.

Nach Verlesung der diesbezüglichen Erwägung durch Vzbgm. Ernst Wehinger wird auf Antrag von Vzbgm. Ernst Wehinger über die von Fr. Annemarie Berthold-Schwarz, Hr. Manfred Topran, Fr. Maikisch Brunhilde mit Schreiben vom 17.11.2014 eingebrachte Berufung über den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürserberg vom 05.11.2014 A. Zl. 131Baumgarten011/14, betreffend der Baubewilligung für die Wohnanlage

(Baumgarten) für die Fa. i+R Wohnbau GmbH, Lauterach und Wohnbauselbsthilfe, Bregenz als zuständige Berufungsbehörde wie folgt entschieden.

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, BGBl Nr. 51/1991 idGF, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes, LGBl Nr. 52/2001 idGF, wird die Berufung der Nachbarn Annemarie Berthold-Schwarz, Manfred Topran und Brunhilde Maikisch vom 17. November 2014 als unzulässig zurückgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 5. November 2014, A.Zl. 131Baumgarten011/14, bestätigt.

Begründung:

Im § 26 Abs. 1 des Baugesetzes, LGBl Nr. 52/2001 idGF, sind jene Vorschriften taxativ aufgezählt, deren Einhaltung der Nachbar im Verfahren über den Bauantrag durch Einwendungen geltend machen kann.

Dies sind Folgende:

- a) § 4 Abs. 3, soweit mit Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu rechnen ist;
- b) §§ 5 bis 7, soweit sie dem Schutz des Nachbarn dienen
- c) § 8
- d) die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter vom unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück entfernt ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 sind Einwendungen des Nachbarn, mit denen die Verletzung anderer als im Abs. 1 genannter öffentlich-rechtlicher Vorschriften behauptet wird als unzulässig zurückzuweisen.

Das Berufungsbegehren der Berufungswerber stützt sich im Grunde darauf, dass das geplante Bauvorhaben nicht den Voraussetzungen hinsichtlich Schutz des Landschafts- und Ortsbildes entspreche insbesondere deshalb, weil es sich nicht in das vorhandene Ortsteilbild mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung einfüge und hinsichtlich Größe und Form nicht jene Gestaltungselemente aufweise, welche in der Umgebung vorhanden seien.

Es sei dem geplanten Bauvorhaben nicht einmal ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik mit dem Orts- und Landschaftsbild zu eigen.

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist im § 17 des Baugesetzes geregelt.

Gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 des Baugesetzes ist dem Nachbar kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zu den Bestimmungen des Ortsbildschutzes eingeräumt, weshalb die entsprechende Einwendung von der Erstbehörde als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Die Behörde hat nach der ständigen Rechtsprechung zur Frage, ob ein Bauvorhaben die Voraussetzungen hinsichtlich Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfüllt, ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Bereits im Bewilligungsbescheid vom 5. November 2014 wurde dazu festgehalten, dass für das bescheidgegenständliche Bauvorhaben auf Grund der Höhe der Bauwerke das besondere Verfahren zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 50 a des Baugesetzes anzuwenden ist.

Demgemäß wurde ein Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingeholt.

Das Gutachten datiert vom 14. Oktober 2014 und kommt zum Schluss, dass das gegenständliche Bauvorhaben mit den Zielen des § 17 des Baugesetzes (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) überwiegend vereinbar ist.

Der Sachverständige verkennt dabei keineswegs, dass die Größe und Höhe der geplanten Gebäude die der vorhandenen Ein- und Zweifamilienhausbebauung übersteigen.

Er beurteilt dies als **erklärt durch die Aufgabenstellung im Gemeinnützigen Wohnbau und in Gegenüberstellung zu den Bauten in der Nachbarschaft als nicht unverhältnismäßig.**

Vom Sachverständigen kritisch beurteilt wurde die Einbindung der Gebäude in den Hang, was in der zusammenfassenden Beurteilung des Bauvorhabens dazu geführt hat, dass der Sachverständige Auflagen beantragt hat.

Diese wurden von der Baubehörde vollinhaltlich in den Bewilligungsbescheid aufgenommen. (Abstimmungsverhältnis 9:2 gegen die Stimmen von GV. Josef Postai u. GV. Wilfried Dreier bei Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung von Bgm. Fridolin Plaickner wegen Befangenheit)



10. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet eingangs, dass mit Bescheid vom 05.11.2014 der Fa. i+R Wohnbau GmbH, Lauterach und der Wohnbauselbsthilfe VlbG. Bregenz, die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage (Baumgarten) auf den Liegenschaften Gst. 2331, 2332/1 und 2338/1 erteilt wurde.  
Gegen diesen Bescheid hat Hr. Werner Maikisch, Hr. Karl Fritsche und Fr. Andrea Topran mit Schreiben vom 19.11.2014 fristgerecht Berufung eingebracht. Bgm. Fridolin Plaickner übergibt die Unterlagen zur Entscheidung, wegen Befangenheit als Behörde 1. Instanz an Hr. Vzbgm. Ernst Wehinger.

Die diesbezügliche Berufung vom 19.11.2014 wird vollinhaltlich von Gde. Sekr. Wolfgang Tomaselli zur Kenntnis gebracht.

Nach Verlesung der diesbezüglichen Erwägung durch Vzbgm. Ernst Wehinger wird auf Antrag von Vzbgm. Ernst Wehinger über die von Hr. Werner Maikisch, Hr. Karl Fritsche und Fr. Andrea Topran mit Schreiben vom 19.11.2014 eingebrachte Berufung über den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürserberg vom 05.11.2014 A. Zl.

131Baumgarten011/14, betreffend der Baubewilligung für die Wohnanlage (Baumgarten) für die Fa. i+R Wohnbau GmbH, Lauterach und Wohnbauselbsthilfe, Bregenz als zuständige Berufungsbehörde wie folgt entschieden.

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, BGBl Nr. 51/1991 idgF, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes, LGBl Nr. 52/2001 idgF, wird die Berufung der Nachbarn Werner Maikisch, Karl Fritsche und Andrea Topran vom 19. November 2014 als unzulässig zurückgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 5. November 2014, A.Zl. 131Baumgarten011/14, bestätigt.

Begründung:

Im § 26 Abs. 1 des Baugesetzes, LGBl Nr. 52/2001 idgF, sind jene Vorschriften taxativ aufgezählt, deren Einhaltung der Nachbar im Verfahren über den Bauantrag durch Einwendungen geltend machen kann.

Dies sind Folgende:

- a) § 4 Abs. 3, soweit mit Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu rechnen ist;
- b) §§ 5 bis 7, soweit sie dem Schutz des Nachbarn dienen
- c) § 8
- d) die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter vom unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück entfernt ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 sind Einwendungen des Nachbarn, mit denen die Verletzung anderer als im Abs. 1 genannter öffentlich-rechtlicher Vorschriften behauptet wird als unzulässig zurückzuweisen.

Das Berufungsbegehren der Berufungswerber stützt sich im Grunde darauf, dass das geplante Bauvorhaben nicht den Voraussetzungen hinsichtlich Schutz des Landschafts- und Ortsbildes entspreche insbesondere deshalb, weil es sich nicht in das vorhandene Ortsteilbild mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung einfüge und hinsichtlich Größe und Form nicht jene Gestaltungselemente aufweise, welche in der Umgebung vorhanden seien. Es sei dem geplanten Bauvorhaben nicht einmal ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik mit dem Orts- und Landschaftsbild zu eigen.

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist im § 17 des Baugesetzes geregelt.

Gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 des Baugesetzes ist dem Nachbar kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zu den Bestimmungen des Ortsbildschutzes eingeräumt, weshalb die entsprechende Einwendung von der Erstbehörde als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Die Behörde hat nach der ständigen Rechtsprechung zur Frage, ob ein Bauvorhaben die Voraussetzungen hinsichtlich Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfüllt, ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Bereits im Bewilligungsbescheid vom 5. November 2014 wurde dazu festgehalten, dass für das bescheidgegenständliche Bauvorhaben auf Grund der Höhe der Bauwerke das besondere Verfahren zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 50 a des Baugesetzes anzuwenden ist.

Demgemäß wurde ein Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingeholt.

Das Gutachten datiert vom 14. Oktober 2014 und kommt zum Schluss, dass das gegenständliche Bauvorhaben mit den Zielen des § 17 des Baugesetzes (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) überwiegend vereinbar ist.

Der Sachverständige verkennt dabei keineswegs, dass die Größe und Höhe der geplanten Gebäude die der vorhandenen Ein- und Zweifamilienhausbebauung übersteigen.

Er beurteilt dies als **erklärt durch die Aufgabenstellung im Gemeinnützigen Wohnbau und in Gegenüberstellung zu den Bauten in der Nachbarschaft als nicht unverhältnismäßig**.

Vom Sachverständigen kritisch beurteilt wurde die Einbindung der Gebäude in den Hang, was in der zusammenfassenden Beurteilung des Bauvorhabens dazu geführt hat, dass der Sachverständige Auflagen beantragt hat.

Diese wurden von der Baubehörde vollinhaltlich in den Bewilligungsbescheid aufgenommen. (Abstimmungsverhältnis 9:2 gegen die Stimmen von GV. Josef Postai u. GV. Wilfried Dreier bei Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung von Bgm. Fridolin Plaickner wegen Befangenheit)

11. Betreffend der von der Musikschule - Brandnertal geplanten Kulturreihe – berichtet Bgm. Fridolin Plaickner, dass der Musikschuldirektor Mag. Thomas Ludescher im Gemeindevorstand seine Ideen und Wünsche dargelegt hat. Dabei wurde unter anderem der Finanzierungsbeitrag von je € 6.000,- durch die Gemeinden Bürs, Brand und Bürserberg ausführlich diskutiert. Hiezu wurde angeregt, dass ein Finanzierungskonzept ausgearbeitet werden soll. Eine Entscheidung hierüber wird vertagt. Vor einer Beschlussfassung soll Mag. Ludescher zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen werden.  
(EINSTIMMIG)
14. Der Antrag der/des Fritsche Anna und Fidel, Tschapina 26, 6707 Bürserberg um Genehmigung einer Freilassungserklärung; Löschung der bestehenden Reallast der Zaunerrichtung- und Erhaltung zwischen Gst. 2186/3, 2188, 2179/1 u. 2179/2 gegen 2134/1, 2134/2 f. EZ. 120; Lastenfreie Abschreibung der Trennfläche 2 aus Gst. 2186/3, wird genehmigt.  
(EINSTIMMIG bei Ausschluss von Beratung u. Beschlussfassung von Hr. Fritsche Fidel wegen Befangenheit)
15. Der Antrag des Notar Dr. Kessler, Bludenz vom 26.11.14 um Genehmigung einer Freilassungserklärung; Löschung der eingetragenen Reallast der Zaunerrichtung- und Erhaltung zwischen Gst. 2629, 2630, 2631, 2627, 3327 gegen 3335/1 bzw. 3334; Lastenfreie Abschreibung der Trennfläche (3) mit 9m<sup>2</sup> aus Gst. 2609 und neuvermessene Gst. 2610 mit 823m<sup>2</sup>, wird genehmigt.  
(EINSTIMMIG)
12. Der Bürgermeister berichtet über/dass:
  - a. die Schesabrücke – Unterausserberg im November erneuert wurde;
  - b. die Biathlonanlage für die „EYOF-Olympiade v. 25.-30.01.2015“ naturschutzrechtl. bewilligt wurde und dass am 27.11.14 eine Helferinformation stattgefunden hat;
  - c. der Bescheid für die Rückböschung / Schesasanierung für die Abschnitte Ia u. Ib mit Bescheid vom 10.11.2014 genehmigt und mittlerweile auch mit dem Bau begonnen wurde;
  - d. am 13.11.2014 die Schlussabnahme IImkopfabbau stattgefunden hat, wobei die dort gelagerten Stahlträger der Behörde noch ein Dorn im Auge sind;
  - e. an der L-82 durch das Landesstraßenbauamt mit der Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung begonnen wurde, ebenso wird im Bereich der Haltestelle beim Tschapinatunnel eine Beleuchtung angebracht; Zu diesen Maßnahmen hat die Gemeinde einen 50-%igen Kostenanteil zu übernehmen;
  - f. am 27.11.2014 die Kollaudierung des Kanal BA 06-Ausserberg- stattgefunden und recht zufriedenstellend erledigt werden konnte;

- g. einen Anruf aus dem Büro des Landeshauptmannes bzgl. der Timo-Scheider Tafel bei der Rona Alpe und dass hiezu leider noch nie ein Gespräch mit den verantwortlichen stattgefunden hat;
  - h. die am 01.12.14 stattgefundenene Tourismussitzung, wobei auch über die Brandnertal Card gesprochen wurde und dass bei einer Beteiligung der Betriebe (Gast/Nacht € 4,-) die Gäste dann kostenlos die Bergbahnen-Brandnertal, Lünerseebahn, nutzen könnten;
  - i. am 02.12.2014 eine Sitzung der Lawinenkommission – Brandnertal stattgefunden hat;
  - j. das am 02.12.14 stattgefundenene Seminar Vertragsraumplanung in Schlosshofen;
  - k. am 11.12.14 im Bergrestaurant „Frööd“ die Vermieterversammlung stattfindet;
13. Allfälliges:
- a. GV. Loretz Johann erkundigt sich bzgl. dem Baubeginn bei der Schesasanierung und wann im Frühjahr im Bereich Burtscha begonnen wird; Hiezu berichtet Bgm. Fridolin Plaickner, dass sich Zech genau an Plan und Profile zu halten hat, da ansonsten der Abbau und Sanierung durch die Behörde sofort eingestellt wird;
  - b. GV . Dreier Wilfried regt an, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch die Baustelle Dreier Wolfgang im Matin im Bereich der Volksschule eine Geschwindigkeitsbegrenzung angebracht werden sollte;
  - c. GV. Morscher Rudolf berichtet, dass mittlerweile 14 Personen bei der Alpenregion beschäftigt seien und dass hier 4 Personen im Vergleich zu anderen Regionen eingespart werden sollten;
  - d. GV. Postai Josef erkundigt sich bzgl. der 30 Container beim Wanderparkplatz und wo dies beschlossen wurde; Ebenso erkundigt sich Hr. Postai über die Parkplatzsituation während der EYOF Spiele; Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass der Plan durch die GV beschlossen und schon in der letzten Gemeindezeitung veröffentlicht wurde, für die Parkplätze während der Spiele sind 2 Personen der EYOF verantwortlich welche auch ein Verkehrskonzept erstellt haben;
  - e. GR. Schwald Gerold vermutet, dass das derzeit umstrittenen Wohnbauprojekts – Baumgarten durch die Nachbarn verzögert wird und vermutet, dass dies auch mit der Zusammensetzung des neuen Pfarrkirchenrates zu tun haben könnte. Wenn dies die Strategie sei, dann sollten die verantwortlichen des PKR mit der Wahrheit herausrücken, da es gegenüber den „Interessenten“ verantwortungslos wäre, da dringend Wohnraum geschaffen werden muss;
  - f. Vzbgm. Ernst Wehinger – es sei sicher keine Strategie des PKR, da der Pfarrhof leider unter Denkmalschutz gestellt wurde;
  - g. GV. Gassner Johann erkundigt sich über die Entschädigung der Stadt Bludenz, bzgl. der Holzabfahren vom Burtschasattel;
  - h. GV. Loretz Johann erkundigt sich warum der erste Schnee auf die Burtscha geräumt wurde, wobei Bgm. Fridolin Plaickner berichten konnte, dass die Umlenkscheibe bei der Panoramabahn defekt war und gerichtet werden musste;
  - i. GV. Fritsche Fidel erkundigt sich ob man sich mit Hr. Schwärzler bzgl. der Straßenschäden auf der Burtschastraße einigen konnte; Hiezu berichtet Bgm. Fridolin Plaickner, dass mit Hr. Schwärzler ca. € 3.000,- mehr, als lt. Gutachten, vereinbart wurde und dass die Straße im Frühjahr gerichtet wird; Bei der Finanzierung dieses Weges könnte sich auch die Alpe beteiligen, da es auch für Alpbewirtschaftung von Vorteil ist;

Der Schriftführer  
Wolfgang Tomaselli

Bgm. Fridolin Plaickner